



# Gemeinde Stockelsdorf

Kreis Ostholstein

## Zusammenfassende Erklärung

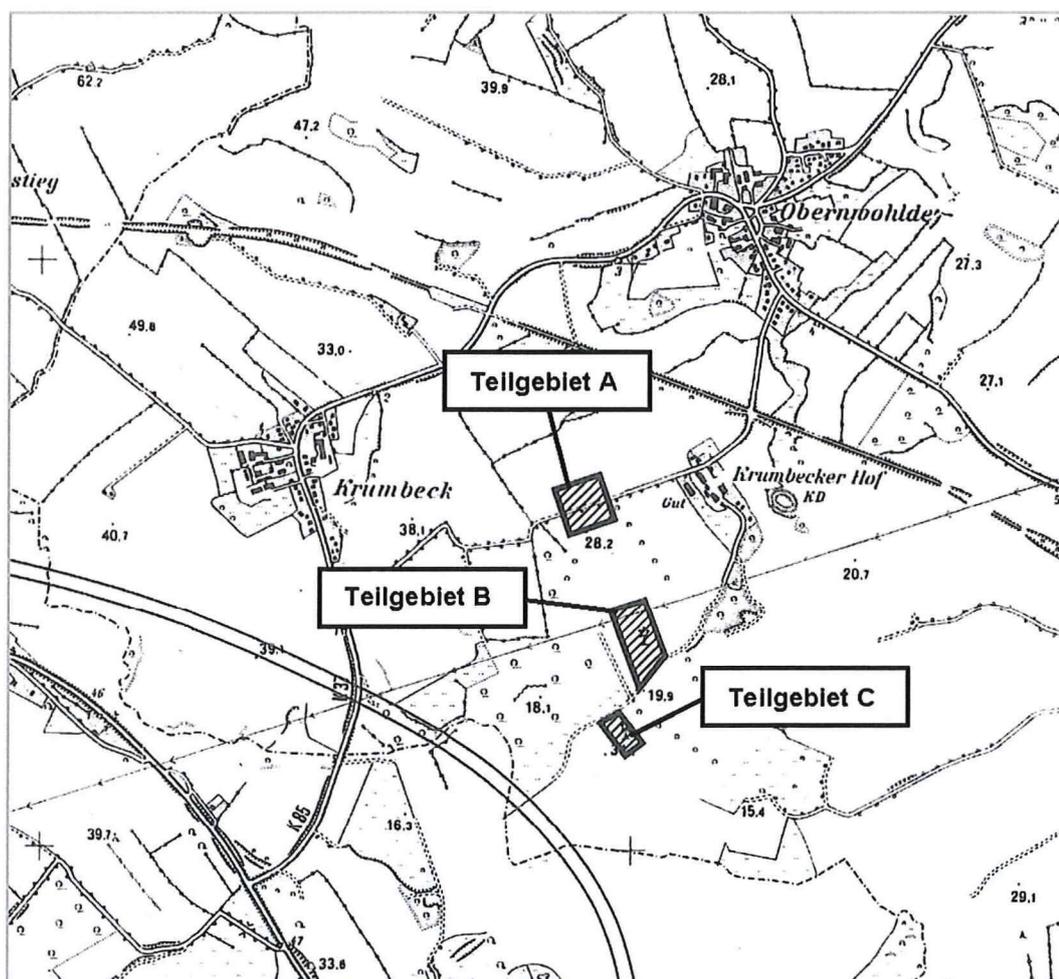
gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

zur

## 15. Änderung des Flächennutzungsplanes - Neuaufstellung - "Fläche für Repowering"

- Teilgebiet A: Gebiet nördlich und südlich des Weges zwischen Krumbeck und Oberwohlde, westlich des Krumbecker Hofes,
- Teilgebiet B: Gebiet südlich des Weges zwischen Krumbeck und Oberwohlde, südwestlich des Krumbecker Hofes – Gebiet der bestehenden nördlichen Altanlage und
- Teilgebiet C: Gebiet südlich des Weges zwischen Krumbeck und Oberwohlde, südwestlich des Krumbecker Hofes – Gebiet der bestehenden südlichen Altanlage –

Stand: 18.09.2014



Gemeinde Stockelsdorf

in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro PROKOM, Lübeck

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b>Verfahrensablauf .....</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Auswahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten .....</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Ziele der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes .....</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Berücksichtigung der Umweltbelange .....</b>	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung .....</b>	<b>8</b>
5.1	Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB.....	8
5.2	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB .....	13
5.3	Frühzeitige Abstimmung mit den Nachbargemeinden.....	13
5.4	Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB .....	14
5.5	Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB .....	15
5.6	Abstimmung mit den Nachbargemeinden .....	16

## 1 Verfahrensablauf

Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 15. Änderung des F-Planes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

### Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss	11.12.2012/ 10.12.2013
Hinweis auf Veröffentlichung der Bekanntmachung im Internet	28.12.2013
Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet	28.12.2013
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB	06.01.2014 bis 14.01.2014
Frühzeitige Beteiligung der Behörden / TÖB's und Gemeinden gem. § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom	11.12.2013
Prüfung der Anregungen und Stellungnahmen	14.04.2014
Entwurfs-/Auslegungsbeschluss	14.04.2014
Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB	15.05.2014 bis 16.06.2014
Beteiligung der Behörden/TÖB's und Gemeinden gem. § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom	08.05.2014
Prüfung der Anregungen und Stellungnahmen	09.09.2014
Abschließender Beschluss	09.09.2014

## 2 Auswahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Die im Teilgebiet A dargestellte Fläche für eine Windenergieanlage soll ausschließlich dem Repowering der in den Teilgebieten B und C zulässigerweise errichteten Windenergieanlagen (Altanlagen) dienen. Diese Altanlagen stehen außerhalb der in der aktuellen Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum II - Kreisfreie Stadt Lübeck und Kreis Ostholstein - dargestellten Eigenungsgebiete für die Windenergienutzung.

Gemäß Landesentwicklungsplan besteht für ein Repoweringvorhaben die Vorgabe, die Altanlagen innerhalb eines räumlich-funktionalen zusammenhängenden Landschaftsraumes zu ersetzen.

Ein anderer Standort der Neuanlage im Gebiet der Gemeinde Stockelsdorf kommt nicht in Frage, da die Mindestabstände zur Wohnbebauung nach dem Windkraft-erlass 2012 eingehalten werden müssen. Zudem schränken die Sichtachsen auf das Welterbe "Lübecker Altstadt" im Gemeindegebiet Stockelsdorf und in den Nachbargemeinden eine alternative Standortfindung erheblich ein.

Innerhalb der ausgewiesenen Eignungsfläche für die Windenergienutzung nördlich des Teilgebietes A gibt es ebenfalls keine Möglichkeit, einen Standort für die neue Anlage zu realisieren, da diese durch die Planungen anderer Windenergieanlagenbetreiber bereits belegt ist. Weitere Standorte sind innerhalb des Windparks nicht realisierbar.

Ein Standort an anderer Stelle im Außenbereich, außerhalb des Gemeindegebietes fernab von vorhandenen Windenergieanlagen würde bisher unbelastete Landschaften neu erheblich beeinträchtigen.

Darüber hinaus hat sich auch die Gemeinde dafür ausgesprochen, die Produktion erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet zu unterstützen.

Durch die Nähe zu den beiden Altanlagen und zum geplanten Windpark nördlich des Teilgebietes A steht die neue Anlage in einem bereits bisher bzw. zukünftig von einem Windpark beeinträchtigten Landschaftsraum.

Infolgedessen wurde der im Teilgebiet A der 15. Änderung des F-Planes dargestellte Standort gewählt.

### **3 Ziele der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Die Gemeinde Stockelsdorf hat sich schon 2008 in ihrer Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes ausdrücklich zum Klima- und Ressourcenschutz bekannt und hat in diesem Rahmen auch die Bereitstellung von Flächen für Windenergieanlagen auf Stockelsdorfer Gebiet gefordert.

Vor diesem Hintergrund setzte sich die Gemeinde Stockelsdorf im Aufstellungsverfahren zur Teilfortschreibung des Regionalplanes von Beginn an für die Ausweisung eines Eignungsgebietes für die Windenergienutzung bei Oberwohlde ein.

Am 17.12.2012 wurde die Teilfortschreibung des Regionalplanes zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung für den Planungsraum II mit dem Eignungsgebiet bei Oberwohlde rechtskräftig.

Die Gemeinde konkretisiert mit der 13. Änderung des F-Planes die Nutzung des Eignungsgebietes für Windenergieanlagen bei Oberwohlde und steuert somit die Ausnutzung dieses Gebietes mit Windenergieanlagen einschließlich der dafür erforderlichen Nebenanlagen. Für die 13. Änderung des F-Planes wurde die Beteili-

gung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bereits durchgeführt.

Im Weiteren hat sich die Gemeinde Stockelsdorf für ein Repowering der Altanlagen am Krumbecker Hof ausgesprochen, da sich aus gemeindlicher Sicht hierdurch Vorteile ergeben, u.a.:

- Nach dem Repowering steht nur noch die Hälfte der vorher vorhandenen Windenergieanlagen im südwestlichen Teil des Gemeindegebietes.
- Neue Windenergieanlagen laufen optisch sichtbar "ruhiger", da sich mit zunehmendem Rotordurchmesser, wie er bei leistungsstärkeren Anlagen notwendig wird, die Zahl der Umdrehungen verringert.
- Neue Windenergieanlagen laufen aufgrund besserer Flügel-Aerodynamik und -geometrie leiser.
- Beim Repowering sind neue und strengere Auflagen und Gesetze einzuhalten, wie z.B. die TA-Lärm oder aktuelle Regelungen zum Schattenwurf.
- Moderne Anlagen sind deutlich stromnetzverträglicher als alte.

#### **4 Berücksichtigung der Umweltbelange**

Bei der Aufstellung der 15. Änderung des F-Planes haben in Bezug auf die Umweltbelange insbesondere folgende Fachbeiträge, Planungen und Gutachten Berücksichtigung gefunden:

- Landschaftsplan der Gemeinde Stockelsdorf, Stand: August 2000
- Bioplan 2014: Faunistischer Fachbeitrag unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG für das Repoweringvorhaben Krumbecker Hof (Gemeinde Stockelsdorf, Kreis Ostholstein), Stand: 18.08.2014, Biologenbüro Bioplan Dipl.-Biol. Detlef Hammerich
- PLANKon 2013a: Geräuschimmissionsgutachten für den Betrieb von 1 Windenergieanlage Typ Repower MM 100 mit 100 m Nabenhöhe am Standort 23617 Krumbecker Hof, Stand: 27.06.2013, Ingenieurbüro PLANKon Oldenburg
- PLANKon 2013b: Schattenwurfgutachten für den Betrieb von einer Windenergieanlage Typ Repower MM 100 mit 100 m Nabenhöhe am Standort 23617 Krumbecker Hof, Stand: 27.06.2013, Ingenieurbüro PLANKon Oldenburg
- UAG Umweltplanung und -audit GmbH 2014: Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Repoweringvorhaben, Krumbecker Hof, Stockelsdorf, Stand: 31.01.2014, Büro Umweltplanung und -audit GmbH Kiel
- Prokom 2014: Fachbeitrag Natur und Landschaft zum Bebauungsplan Nr. 77 "Fläche für Repowering", Stand: 18.08.2014

- Wiesbaden 1995: Landeshauptstadt Wiesbaden (Hrsg.) 1995: Handlungsanweisung zur Durchführung von UVP's in Bebauungsplanverfahren. UVP Spezial, Verein zur Förderung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) e.V. (Hrsg.), Bd. 11. Dortmund.
- Kühling, Dirk; Röhrig, Wolfram 1996: Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter in der UVP. UVP Spezial, Verein zur Förderung der Umweltverträglichkeitsprüfung (Hrsg.), Bd. 12. Dortmund.

Auf der Grundlage der o. g. Unterlagen werden Maßnahmen aufgezeigt, mit denen die Umweltbelange berücksichtigt werden.

### **Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen**

#### Vermeidung und Verringerung von baubedingten Beeinträchtigungen

- Schutz des Bodens vor baubedingten Beeinträchtigungen

Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere § 6 BBodSchG i.V. mit § 12 BBodSchV) zu erfolgen. Die DIN 19731 und 18915 sind zu berücksichtigen.

Für den Bau erforderliche Bodenlagerflächen, die nicht für Versiegelungsflächen vorgesehen sind, sind nach Abschluss der Bauphase wieder zu lockern.

Die baubedingte Inanspruchnahme von Seitenflächen, die nicht dauerhaft für die geplanten Anlagen benötigt werden (z.B. durch Befahren mit Baufahrzeugen oder Einrichtung von Materialplätzen), ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Die Flächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme wieder zu lockern und soweit wie möglich der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

- Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen des Bodens und des Grundwassers durch Öl-, Schmier- und Treibstoffe

Zur Vermeidung von Belastungen des durchlässigen Bodens und des Grundwassers ist besonders sachgerecht und vorsichtig mit Öl, Schmierstoffen und Treibstoffen umzugehen, z. B. durch Installation von Auffangrinnen und Verwendung von biologisch abbaubaren Ölen.

- Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen sowie von Veränderungen von Oberflächenformen

Die Windenergieanlage ist auf dem vorhandenen natürlichen Gelände ohne größere Erdmassenbewegungen und ohne Veränderung von Oberflächenformen zu errichten.

➤ Vermeidung der Beeinträchtigung von Gehölzstrukturen

Bei Baumaßnahmen in der Nähe von Gehölzbeständen werden die Gehölze während der Baudurchführung vor Beeinträchtigungen gemäß DIN 18920 geschützt (Schutzabgrenzungen, Baumschutz, je nach Bedarf). Auch die Lagerung von Bodenmassen in ihren Kronentraufbereichen ist nicht zulässig.

Vermeidung und Verringerung von anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen

➤ Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser

Durch die geplante Versickerung des unbelasteten Anteils des Niederschlagswassers bleibt der überwiegende Teil des Niederschlagswassers dem Wasserkreislauf vor Ort erhalten. Die nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt durch die Flächenversiegelung werden so minimiert.

➤ Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen

Die hohe Bewertung der Landschaft in Stockelsdorf einschließlich der Erholungseignung erfordert eine Einschränkung der Höhenentwicklung der Windenergieanlage auf 150 m, um die nachteiligen Auswirkungen auf das sehr hoch empfindliche Landschaftsbild und die mit hoch bewertete Erholungseignung zu minimieren.

➤ Vermeidung von Beeinträchtigungen geschützter Biotope

Bei der Standortwahl für die Windenergieanlage werden gesetzlich geschützte Biotope, insbesondere Knicks und Kleingewässer, nicht in Anspruch genommen.

➤ Herstellung des energetischen Verbundes mit dem Leitungsnetz des regionalen Energieversorgungsunternehmens

Um weitere nachteilige Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu vermeiden, hat die Herstellung des energetischen Verbundes mit dem Leitungsnetz des regionalen Energieversorgungsunternehmens mittels Erdverkabelung zu erfolgen. Neue Freileitungen sind diesbezüglich zu vermeiden.

➤ Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bodens und des Grundwassers durch Öl-, Schmier- und Treibstoffe

Der Betrieb der Windenergieanlage erfordert den mengenmäßig begrenzten Einsatz von Schmierstoffen (Getriebeöle). Zum Schutz gegen den Eintrag dieser Stoffe sind technische Maßnahmen wie Auffangrinnen zu installieren und nach Möglichkeit biologisch abbaubare Öle zu verwenden.

### Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

- Vermeidung der Tötung von Brutvögeln

Die Bauzeiten sollen außerhalb der Brutperiode der heimischen Vogelarten (15.03. bis 01.07.) liegen.

- Vermeidung der Tötung von Bodenbrütern des Offenlandes (Fasan, Feldlerche, Rebhuhn, Schafstelze)

Um ein Töten von Brutvögeln des Offenlandes und die Zerstörung oder Beschädigung ihrer Nester mit Gelegen oder Jungvögeln zu vermeiden, sind alle Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit der betroffenen Arten (Mitte März bis Anfang August), also im Zeitraum von Anfang August bis Mitte März durchzuführen.

Sollte dies nicht möglich sein, sind Ansiedlungen durch Vergrämungsmaßnahmen, wie Anbringen von Flatterbändern oder Aufstellen landwirtschaftlicher Fahrzeuge sicher zu stellen.

- Vermeidung möglicher Konflikte für Fledermäuse und Greifvögel

In unmittelbarer Nachbarschaft zu den geplanten Anlagen dürfen keine Lebensräume geschaffen werden, die eine starke Anziehungskraft für Fledermäuse und Greifvögel besitzen. Dies betrifft insbesondere die Entwicklung oder gezielte Anlage von insektenreichen Ruderaflächen rund um den geplanten Anlagensockel und entlang der Zuwegungen.

### **Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen**

#### Ausgleichsflächen in der Gemeinde Stockelsdorf

Die Ausgleichsflächen (bezeichnet mit A und B) befinden sich zwischen der Siedlung Krumbecker Hof und der Ortslage Mönkhagen, nordöstlich der A 20, im Niederungsbereich der Heilsau und südlich einer Waldfläche, in etwa 1 km Entfernung südlich des geplanten Anlagenstandortes.

Die Standortsituation auf der Fläche A ist durch intensiv genutzten Acker, auf der Fläche B durch intensiv genutztes artenarmes Grünland geprägt.

Folgende Ziele sind auf den beiden Ausgleichsflächen vorgesehen:

- Entwicklung artenreicher, extensiv bewirtschafteter, feuchter und magerer Mähwiesen
- Entwicklung eines Stillgewässers mit typischem Gehölzbewuchs am Nordufer und Kopfweiden

Die Entwicklungsziele sollen durch die Rückführung der ackerbaulichen und intensiven Grünlandnutzung in extensive Grünlandnutzung und die Entnahme bzw. das Abdichten von Drainagerohren auf den beiden Flächen erreicht werden.

In Hinblick auf die Entwicklung eines Stillgewässers mit typischem Gehölzbewuchs sind folgende Einzelmaßnahmen vorgesehen:

- Vertiefen der natürlichen Senke, Flachwasserzonen, punktuell bis 1,50 m
- zurückhaltendes Ausformen flacher Uferbereiche
- Pflanzen von Gehölzen (Schwarz-Erlen, Weiden) am Nordufer des Stillgewässers und Entwickeln von Kopfweiden als zusätzlicher Lebensraum, Markierung und Puffer zur angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche

Langfristig dienen die Maßnahmen dazu die Strukturvielfalt zu vergrößern, ökologisch hochwertige Landschaftselemente zu entwickeln und den lokalen Biotopverbund zu verbessern.

Der zukünftige Windenergieanlagenbetreiber bewirtschaftet die für Ausgleichsmaßnahmen vorgesehene ackerbauliche Nutzfläche.

Zwischen der Eigentümerin der Fläche und dem zukünftigen Betreiber der geplanten Windenergieanlage hat eine positive Abstimmung zur Nutzung der Fläche als Ausgleichsfläche stattgefunden. Eine vertragliche Vereinbarung wird zwischen den beiden Vertragsparteien festgesetzt.

Die für die Altanlagen in den Teilgebieten B und C ursprünglich festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen (Stillgewässer südlich Krumbecker Hof) bleiben erhalten.

## 5 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

### 5.1 Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung
In der Planzeichnung oder der Begründung fehlt ein Nachweis, dass der Abstand von 400 m zum Krumbecker Hof und von 800 m zur Siedlung Krumbeck tatsächlich eingehalten ist. Hier sollte die Karte mit den Abstandsradien aus dem Vorbescheidantrag ergänzt und hinsichtlich des Rotordurchmessers aktualisiert werden.	Die Begründung zur 15. Änderung des F-Planes wurde um einen zeichnerischen und textlichen Nachweis der Einhaltung der Mindestabstände zur umliegenden Bebauung ergänzt. Der Rotordurchmesser ist mit 100 m dargestellt.
Die gutachterliche Berechnung der Immissionen durch Schattenwurf berücksichtigt nicht die Restlaufzeit der beiden Altanlagen.	Da eine Übergangslaufzeit der Altanlagen aufgrund der Stromnetzverhältnisse nicht möglich ist, entfallen bei den Altanlagen die Schattenimmissionen, so dass sich hier kein Widerspruch ergibt. Die Ermittlung von Schattenimmissionen bezieht sich auf die Betriebsphase einer Windenergieanlage.

Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung
<p>Von Waldflächen &gt; 0,2 ha, sind Windenergieanlagen mit einem Abstand von 100 Metern + Rotorradius aufzustellen.</p>	<p>Der Mindestabstand zur nächstgelegenen Waldfläche südwestlich des Teilgebietes A ist berücksichtigt.</p>
<p>Durch das Plangebiet ist der Anlagenschutzbereich gem. § 18 a LuftVG der Flugsicherungsanlage DVOR Lübeck betroffen.</p> <p>Es wird empfohlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.</p> <p>Sollten zukünftig geplante Windenergieanlagen eine maximale Höhe von 122 m über NN überschreiten, so ist der Anlagenschutzbereich betroffen. Bleiben die Windenergieanlagen unterhalb einer Höhe von 122 m über NN, werden diese Belange nicht berührt.</p>	<p>Zur Richtigstellung sei angemerkt, dass Eignungsgebiete zur Windenergienutzung bereits in der Fortschreibung des Regionalplanes enthalten sind. Die von der Gemeinde Stockelsdorf vorgelegten Bauleitpläne (15. Änderung des Flächennutzungsplanes – Neuaufstellung und Bebauungsplan Nr. 77) dienen lediglich der Feinsteuerung.</p> <p>Die Stellungnahme irritiert zudem insoweit, als dass in einem Vorbescheidverfahren nach dem BImSchG zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 9 BImSchG die Deutsche Flugsicherung (DFS) mit Schreiben vom 27.08.2013 der Luftfahrtbehörde Schleswig-Holstein mitteilte: "Zu dem o.a. Vorhaben nehmen wir gutachtlich nach § 31 Abs. 3 LuftVG wie folgt Stellung: Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugsicherungsgründen bestehen gegen die Errichtung der Windkraftanlage mit einer max. Höhe von 177,50 m ü. NN (150,00 m ü. Grund) keine Einwendungen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; Nfl I - 143/07 vom 24.05.2007)" angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird."</p> <p>Die Gemeinde Stockelsdorf geht davon aus, dass die bauleitplanerischen Festsetzungen in Anbetracht der o.a. Ergebnisse des Vorbescheidverfahrens keine nachteiligen Auswirkungen auf die Flugsicherungsanlage DVOR Lübeck haben.</p>
<p>Der Standort der Windenergieanlage liegt innerhalb des Interessengebiets der Luftverteidigungsanlage Elmenhorst.</p> <p>Eine endgültige Bewertung der geplanten Windenergieanlage kann erst dann erfolgen, wenn die genauen Daten der Windenergieanlage (geographische Koordinaten nach WGS 84, Bauhöhe über Grund, Bauhöhe über NN, Nabenhöhe und Rotordurchmesser) vorliegen.</p>	<p>Bauleitpläne dienen dazu, einen planungsrechtlichen Rahmen für die in den Plangebieten zulässigen Vorhaben vorzugeben. In den gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren erhalten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange die Möglichkeit, zu dieser Planung eine Stellungnahme abzugeben. Insofern kann erwartet werden, dass diese Stellungnahme sich nicht auf ein konkretes, im Rahmen der Bauleitplanung noch gar nicht abzuschätzendes Vorhaben bezieht, sondern auf den</p>

Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung
	<p>von der Bauleitplanung vorgegebenen Rahmen.</p> <p>Die Stellungnahme wurde dahingehend berücksichtigt, dass in die Begründung beispielhaft Daten für ein nach der vorgelegten Bauleitplanung zulässiges Vorhaben aufgenommen wurden. Insofern geht die Gemeinde Stockelsdorf davon aus, dass im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB konkrete Aussagen zu den durch den Bebauungsplan Nr. 77 vorgegebenen Zulässigkeiten getroffen werden. Gemäß telefonischer Rücksprache mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist eine Betroffenheit aufgrund der vorliegenden Entfernung zu der hier zu beachtenden Luftverteidigungsanlage in der Gemeinde Kalkhorst Ortsteil Elmenhorst in Mecklenburg-Vorpommern von ca. 37 km allerdings nicht zu erwarten.</p>
<p>Überschlägig geprüft erscheint es, dass aus Sicht der zivilen Luftfahrtbehörde bezüglich der Planung zur Errichtung der Windkraftanlage keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.</p>	<p>In einem Vorbescheidverfahren nach dem BImSchG zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 9 BImSchG teilte die Luftfahrtbehörde Schleswig-Holstein mit Schreiben vom 29.08.2013 der Genehmigungsbehörde nach BImSchG mit: "Der Vorgang wurde diesbezüglich der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) zur Prüfung vorgelegt. Das Ergebnis liegt jetzt vor.</p> <p>Meine hiermit erteilte Zustimmung nach § 14 LuftVG verbinde ich mit der Forderung nach einer Tages- und Nachtkennzeichnung und der Veröffentlichung als Luftfahrthindernis."</p>
<p>Der Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts, der einen besonderen Teil der Begründung bildet, ist entsprechend der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB vorzunehmen. Dabei sind die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter in Form einer Checkliste abzuarbeiten.</p>	<p>Der Umweltbericht in der Begründung basiert auf den Vorgaben aus der genannten Anlage im BauGB. Die Auswirkungen sind gemäß den Vorgaben aus der Anlage im BauGB textlich beschrieben und bewertet.</p>
<p>Nach Ziffer 3.5.2 des Landesentwicklungsplanes besteht für zulässigerweise außerhalb der Eignungsgebiete errichtete Windkraftanlagen (Altanlagen) unabhängig vom Altstandort unter den in den Absätzen 8, 9, 10 und 13 genannten Voraussetzungen die Möglichkeit für ein Repowering. Es sollte in der Begründung dargelegt werden, dass die</p>	<p>Ein Repowering außerhalb der Eignungsgebiete für die Windenergienutzung ist nach Aussage der Landesplanung ausnahmsweise nur dann mit den Zielen der Raumordnung vereinbar, wenn die Voraussetzungen der Ziffer 3.5.2 Abs. 13 des Landesentwicklungsplanes 2010 erfüllt sind.</p>

Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung
<p>in den einzelnen Spiegelstrichen genannten Voraussetzungen vorliegen.</p> <p>Hierzu gehören auch die in den Runderlassen zur Planung von Windenergieanlagen getroffenen Empfehlungen. Nach den zurzeit anzuwendenden „Grundsätzen zur Planung von und zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ vom 26.11.2012 sind nach Ziffer 2.6 die in Ziffer 3.1/ Tabelle 1 und in Anlage 1 aufgeführten Abstände einzuhalten. Das im Teilgebiet A festgesetzte Eignungsgebiet müsste danach vom Krumbecker Hof eine Entfernung 400 m und vom Dorf Krumbeck eine Entfernung von 800 m einhalten. Das Eignungsgebiet müsste dann immer noch so groß sein, dass die Windenergieanlage einschließlich ihres Rotors voll innerhalb des Eignungsgebietes liegt. Ein entsprechender Nachweis ist erforderlich und sollte in der Begründung dargelegt werden.</p>	<p>In der Begründung zur 15. Änderung des F-Planes wurde unter Ziffer 4.1 auf die Voraussetzungen eingegangen. Auf der Grundlage der Stellungnahme der Landesplanung wurde diese Auflistung noch ergänzt.</p> <p>Die Begründung zur 15. Änderung des F-Planes wurde um einen zeichnerischen und textlichen Nachweis der Einhaltung der Mindestabstände zur umliegenden Bebauung ergänzt.</p>
<p>Von der 30 KV- Leitung beträgt der Mindestabstand vom Mastfuß nach den „Grundsätzen zur Planung von und zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ mit Schwingungsschutzmaßnahmen 1 x Rotordurchmesser und ohne Schwingungsschutzmaßnahmen 3 x Rotordurchmesser. Im Einvernehmen mit dem Netzbetreiber können im Genehmigungsverfahren auch abweichende Regelungen vereinbart werden. Abweichende Regelungen sollten jedoch schon in den Bauleitplanverfahren in Aussicht gestellt worden sein. In der Begründung ist darzulegen, wie der Belang beachtet worden ist.</p>	<p>Wie in der Begründung beschrieben, wird die 11 kV-Leitung vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage unterirdisch verlegt.</p>
<p>Die Bewertung des Aufwertungspotenzials von 0,5, bezogen auf die gesamte Ausgleichsfläche wird fachlich nicht mitgetragen. Bei der Berechnung ist zu berücksichtigen, dass bereits eine nasse Senke auf der Ackerfläche besteht, die ackerbaulich nicht mehr genutzt wird (Luftbild 2010). Es ist zudem fraglich, ob sich die gesamte Fläche zu einem gesetzlich geschützten Biotop entwickeln wird. Aus fachlicher Sicht wird es für notwendig gehalten, die Nutzungsgrenze zwischen der Ackernutzung und der extensiven Grünlandnutzung nicht nur am Ufer des Stilgewässers durch eine Anpflanzung vor</p>	<p>Das Ausgleichsflächenkonzept wurde in Abstimmung mit der uNB geändert: Das extensive Grünland der ursprünglichen Fläche wird verkleinert; dafür wird eine neue, nördlich gelegene intensiv genutzte Grünlandfläche zu extensiv genutztem Grünland entwickelt. Weiterhin wurde der Aufwertungsfaktor der beiden neuen Ausgleichsflächen auf 0,3 gesenkt.</p> <p>Das neue Ausgleichsflächenkonzept und der Aufwertungsfaktor 0,3 wurden im Fachbeitrag Natur und Landschaft und in den Umweltberichten der Bauleitpläne entsprechend angepasst.</p>

Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung
<p>dem Eintrag aus der Ackerfläche zu schützen und zu markieren. Beispielsweise könnte durch die Anpflanzung einer Reihe von Kopfweiden eine Aufwertung erreicht werden, da sonst der schmale Streifen in Richtung Norden kaum die gewünschte Ausgleichsfunktion erreichen kann. Bei der vorliegenden Planung kann der Aufwertungsfaktor lediglich mit dem Faktor 0,3 angesetzt werden.</p>	
<p>Es wird darauf hingewiesen, dass der ursprünglich festgesetzte Ausgleich für die bestehenden Anlagen (Stillgewässer südlich des Krumbecker Hofes) zukünftig zu erhalten ist.</p>	<p>Der Hinweis auf den Erhalt der ursprünglichen Ausgleichsmaßnahmen wurde im Fachbeitrag Natur und Landschaft unter Ziffer 8 und in der Begründung unter Ziffer 3.3.4.2 eingefügt.</p>
<p><b>Fazit Vögel und Fledermäuse:</b> Den Bewertungen des Gutachters und des LLUR wird gefolgt. Unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen wird ein vorhabenbedingtes signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, das einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG auslöst, nicht festgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• In unmittelbarer Nachbarschaft zu den geplanten Anlagen dürfen keine Lebensräume geschaffen werden, die eine starke Anziehungskraft für Fledermäuse und Greifvögel besitzen. Dies betrifft insbesondere die Entwicklung oder gezielte Anlage von in-sektenreichen Ruderalflächen rund um die Anlagensockel und entlang der Zuwegungen.</li> <li>• Die Bauzeiten sollen möglichst außerhalb der Brutperiode der heimischen Vogelarten (15.03. bis 01.07.) liegen.</li> <li>• Die Baufeldräumung von im Baufeld ggf. vorhandenen Gehölzbeständen ist von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Bei anschließendem kontinuierlichem Baubetrieb wird hinreichend sichergestellt, dass keine Ansiedlungen von Brutvögeln auf den Bauflächen stattfinden. Sollte dies nicht möglich sein, sind Ansiedlungen durch Vergrämungsmaßnahmen, wie Anbringen von Flatterbändern oder Aufstellen landwirtschaftlicher Fahrzeuge sicher zu stellen.</li> </ul>	<p>Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen unter Ziffer 3.3.4.1 der Begründung zur 15. Änderung des F-Plans wurden um die Auflagen ergänzt, die unter den genannten Ziffern noch nicht aufgeführt sind.</p>

## 5.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung
<p>Mit unseren Grundstücken sind wir Anlieger des Wirtschaftsweges zwischen Krumbeck und Obernwohldede in demjenigen Teil des Weges, der nach unserer Kenntnis auch zukünftig den Status eines öffentlichen bzw. in der Unterhaltungspflicht der Gemeinde Stockelsdorf verbleibenden Verkehrsweges behalten soll. Dieser Weg wurde bisher ausschließlich als Spazierweg bzw. für landwirtschaftliche Zwecke der Anlieger (Ackerbau, Waldwirtschaft) genutzt und befindet sich deshalb in einem entsprechenden Ausbauzustand (geringer Teil Sandweg, überwiegend Teerdecke).</p> <p>Seit Errichtung der Biogasanlage auf dem Krumbecker Hof wird der Weg zum Zweck des Transportes von Silage durch Silowagen genutzt und entsprechend starker belastet. Unseres Erachtens besteht bereits hierdurch die Gefahr einer übermäßigen Belastung und Abnutzung. Wir beantragen aus diesem Grund, die Nutzung des Weges für die Nutzung durch andere als für den Betrieb der land- und Forstwirtschaft auf den Anliegergrundstücken benötigte Fahrzeuge zu untersagen, hilfsweise die Anlieger von den Kosten für den Aus- oder Neubau des Weges (Herstellung eines höherwertigen Ausbauzustandes) von den Kosten freizustellen.</p> <p>Im Übrigen ergibt sich durch die hier in Rede stehende zusätzliche Nutzung aufgrund des mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes (Repowering) eine weitere erhebliche Belastung sowie zusätzliche Abnutzung für den oben bezeichneten Weg.</p>	<p>Die Regelungen zur Nutzungsberechtigung und zur Unterhaltungspflicht des Wirtschaftsweges zwischen Obernwohldede und Krumbeck nach einer Umsetzung des B-Planes Nr. 77 sind nicht Bestandteil des B-Planes Nr. 77. Der Antrag wird von der Gemeindeverwaltung außerhalb des B-Plan-Verfahrens geprüft.</p>

## 5.3 Frühzeitige Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung
<p>Es wird angeregt, neue Windkraftanlagen in den zurzeit im Regionalplan ausgewiesenen Eignungsflächen für Windkraftanlagen aufzustellen.</p>	<p>Innerhalb der in der Teilfortschreibung des Regionalplanes ausgewiesenen Eignungsfläche für die Windenergienutzung im Bereich Obernwohldede gibt es keine Möglichkeit, einen Standort für die neue Anlage zu realisieren, da diese Eignungsfläche durch die Planungen anderer Windenergieanlagenbetreiber bereits belegt ist. Weitere</p>

Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung
	Standorte innerhalb des Windparks sind aus Gründen der Standsicherheit bereits geplanter Windenergieanlagen nicht realisierbar.

#### 5.4 Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung
<p>In den jetzt vorgelegten Planunterlagen wird auf einer Übersichtskarte zur Begründung des Bebauungsplanes Nr. 77 die Bemessung der Abstände dokumentiert. Auf diese Karte nimmt der Kreis Ostholstein in seiner Stellungnahme vom 10.06.2014 Bezug und weist darauf hin, dass sich nördlich des Gemeindeweges zwischen Krumbecker Hof und Oberwohlde auf Höhe Krumbecker Hof noch ein Wohngebäude befindet, welches bei der Abstandsbemessung nicht berücksichtigt wurde. Nach telefonischer Auskunft des beauftragten Planungsbüros ist jedoch für das betreffende Gebäude ein Bauantrag beim Kreis gestellt zur Umnutzung als Lager. Der Kreis habe bereits signalisiert, dass unter diesen Voraussetzungen, die Bedenken zurückgestellt werden könnten.</p>	<p>Wie in der Begründung zum B-Plan Nr. 77 unter Ziffer 5.1.2 beschrieben, wird das Gebäude Krumbecker Hof Nr. 1 nördlich des zukünftigen Privatweges bei Inbetriebnahme der Windenergieanlage als landwirtschaftliches Gebäude genutzt und dient damit nicht mehr dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen zu Wohn- und Arbeitszwecken. Mit Schreiben vom 26.06.2014 hat der Eigentümer über die Gemeinde beim Kreis Ostholstein einen Bauantrag nach § 69 Landesbauordnung zur Umnutzung des Wohnhauses zu einem Gebäude mit Lagerräumen für landwirtschaftliche Erzeugnisse gestellt. Von der Gemeinde wurde hierzu das Einvernehmen erteilt. Die Umnutzung wird somit bis zur Inbetriebnahme der Windenergieanlage vollzogen sein. Infolgedessen ist zu diesem Gebäude der Mindestabstand von 400 m nicht einzuhalten.</p>
<p>Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume weist darauf hin, dass aus der Begründung zum Flächennutzungsplan zweifelsfrei hervorgehen muss, ob ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgeschlossen werden kann. Sollte im Zusammenhang mit dem näheren Heranrücken der Anlage an Gehölzbestände ein Konflikt für Fledermäuse möglich sein, ist Höhenmonitoring keine geeignete Maßnahme zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände. Sofern ein Restrisiko bezüglich artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände besteht, das vor Errichtung der Anlagen nicht ausgeräumt werden kann, müssen Abschaltzeiten zur Vermeidung von anlage- und betriebsbedingten Tötungen vorgesehen werden. Ein Höhenmonitoring kann allenfalls der Überprüfung und Absicherung der Notwendigkeit und Dimension der vorsorglichen Abschaltzeiten dienen.</p>	<p>Nach Rücksprache mit der uNB des Kreises Ostholstein und dem Fachgutachter vom Büro BIOPLAN entsteht für Fledermäuse durch das Repowering am geplanten Standort nach erneuter Erörterung der Sachlage zwischen Fachgutachter und Fachbehörde kein erhöhtes Konfliktpotenzial. Die Hinweise aus den Horchboxen sowie während der Detektorbegehungen und beim Höhenmonitoring im Rahmen der Bestandserhebungen lassen keinerlei Konfliktpotenziale am Standort der geplanten Windenergieanlage erkennen, die eine Vermeidungsmaßnahme grundsätzlich erfordern würde. Unabhängig davon handelt es sich bei dem südwestlich gelegenen Wald nach Aussage des Fachgutachters um einen Pionierwald, der für Fledermäuse noch keine Bedeutung besitzt. Die Mindestabstände von modernen, hohen Windenergieanlagen zu Knicks liegen nach Aussage des Fachgutachters mittlerweile bei 50 m, da die Mindesthöhen</p>

Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung
	<p>der Rotorspitzen dieser Anlagen gegenüber älteren Anlagen weiter nach oben gerückt sind. In Verbindung mit der geringen Bedeutung des Knicks südlich des geplanten Standortes für die Lokalpopulation entsteht insgesamt kein Konfliktpotenzial.</p> <p>Infolgedessen ist in den Umweltberichten der Bauleitpläne die entsprechende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme unter den Ziffern 6.3.4.1 für den B-Plan und 3.3.4.1 für den F-Plan und im Fachbeitrag Natur und Landschaft unter Ziffer 5.3 entfallen. Auch der faunistische Fachbeitrag vom Büro BIOPLAN wurde entsprechend überarbeitet.</p>
<p>Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere §6 BBodSchG i.V. mit §12 BBodSchV) zu erfolgen. Die DIN 19731 und 18915 sind zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Hinweis wurde sowohl in den Fachbeitrag Natur und Landschaft als auch in die Umweltberichte der Begründungen unter Vermeidungsmaßnahmen aufgenommen.</p>

### 5.5 Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung
<p>Ich mache mir Sorgen um die seltene Vogelwelt der Region. Gerade den Weißstorch und den Rotmilan beobachten die Dorfbewohner zwischen April und September über der ausgewiesenen Windanlagenfläche. Nach meinen Kenntnissen wurden diese Überflüge ja auch von einem Gutachter bestätigt. Durch die Windenergieanlage wird der Lebensraum dieser Großvögel eingeschränkt, und es wird durch Kollisionen mit den Flügeln der Anlage zu Tötungen dieser zu schützenden Tiere kommen. Warum wurde im Fall dieser Anlage von den sonst üblichen Schutzradien abgewichen?</p>	<p>In einem faunistischen Fachbeitrag aus 2013 werden die Belange des Artenschutzes für Vögel (einschließlich der Belange für sensible Großvogelarten) bearbeitet. Die Untersuchungsrahmen für das Gutachten wurden mit der unteren Naturschutzbehörde und der oberen Naturschutzbehörde vor Beginn der Bestandserfassungen abgestimmt. Die Inhalte und Ergebnisse des Gutachtens sind von den beiden Fachbehörden anerkannt.</p> <p>Bezüglich der Großvögel kommt das Gutachten zu folgenden Ergebnissen: "Mögliche Beeinträchtigungen der relevanten Großvogelarten konnten entweder bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (Uhu) oder es lassen sich aus den vorliegenden Untersuchungsergebnissen u.a. aufgrund der großen Entfernung der aktuellen Brutplätze</p>

Vorgebrachte Anregungen	Berücksichtigung
	<p>zum Vorhabenstandort keine Konflikte ableiten (Seeadler, Uhu, Baumfalke, Kranich, Weißstorch, Wachtelkönig).</p> <p>Ein über dem allgemeinen Lebensrisiko anzusetzendes Tötungsrisiko durch Kollisionen mit der geplanten Windenergieanlage ist aus dem Raumnutzungsmuster der lokalen Rotmilan- und Rohrweihenbrutpaare nicht abzuleiten. Obwohl sich der im Jahr 2012 besetzte Rotmilanhorst lediglich in 750 m Entfernung zum geplanten Windenergieanlagen-Standort und damit innerhalb des artspezifischen Beeinträchtigungsbereichs befindet, besteht in diesem konkreten Fall offenkundig kein akutes Gefährdungspotenzial für die Art, da praktisch alle Nahrungsflüge und auch die territorialen Kämpfe und Balzflüge im unmittelbaren Umfeld des Horstes oder südlich von diesem im dort gelegenen Niederungsbereich stattfinden.</p> <p>In der Konsequenz ergeben sich aus der vorliegenden Planung für alle im weiteren Umkreis der geplanten Windenergieanlage vorkommenden Großvogelarten keine konkreten Konflikte mit dem Artenschutzrecht, da ein erhöhtes vorhabenbedingtes Kollisionsrisiko keine der hier auftretenden Arten abzuleiten ist. ...</p> <p>Im Hinblick auf die zum Teil in räumlicher Nähe zum Betrachtungsgebiet brütenden planungsrelevanten Großvogel-Arten kann festgehalten werden, dass relevante vorhabenbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können und Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das geplante Vorhaben nicht ausgelöst werden."</p>

## 5.6 Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Es wurden keine Anregungen abgegeben.

Stockelsdorf, den 07.04.2015



~~Bürgermeisterin~~ 1. Stellvertreter  
~~(Rahlf Behrmann)~~ der Bürgermeisterin